



Gemeinde Zollikon

GEMEINDE- VERSAMMLUNG

Mittwoch,
29. November 2023,
19.45 Uhr
Gemeindesaal Zollikon

An alle Haushaltungen

für die Stimmberechtigten

Wir laden Sie ein zur Gemeinde- versammlung vom 29. November 2023

Geschäfte

1. Budget 2024
2. Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Personalvorsorge von Behördenmitgliedern (Teilrevision der Entschädigungsverordnung sowie der Pensionskassenverordnung)
3. Neuerlass Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)
4. Einzelinitiative Stephan Geiger: Ergänzung Bau- und Zonenordnung (BZO), Mindestabstand von Windrädern

Die Akten mit den behördlichen Anträgen liegen in der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht auf.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung findet ein Apéro statt, zu dem Sie alle herzlich eingeladen sind.

Wir freuen uns, wenn Sie an der Gemeindeversammlung teilnehmen und Ihre Wohngemeinde aktiv mitgestalten.

Ihr Gemeinderat Zollikon

Zollikon, im Oktober 2023

Bestellcoupon

Unterlagen zur Gemeindeversammlung vom 29. November 2023



Die vollständigen Unterlagen finden
Sie unter www.zollikon.ch ▶ Politik ▶
Gemeindeversammlung

Ich bevorzuge den Beleuchtenden Bericht
in Papierform. Bitte stellen Sie mir folgende
Unterlagen zu:

- Beleuchtende Berichte zu sämtlichen Geschäften
- Beleuchtender Bericht zum Geschäft Nr. _____

Absender



GAS/ECR/ICR

Nicht frankieren
Ne pas affranchir
Non affrancare

50137049

000002



DIE POST

Gemeinderatskanzlei
Postfach
8702 Zollikon

Das Wichtigste in Kürze zu den einzelnen Geschäften

Budget 2024

Im Budget 2024 der Gemeinde Zollikon ergeben sich im Vergleich zum Budget 2023 nur wenige grosse Veränderungen. Hohe Steuererträge werden auch in naher Zukunft prognostiziert. Aus diesem Grund beantragt der Gemeinderat mit einer vorsichtig optimistischen Schätzung der Steuereinnahmen eine Steuerfusssenkung von 3 Prozent auf neu 76 Prozent. Die Einnahmen der Gemeindesteuern für das Jahr 2024 werden rund 1,9 Mio. Franken höher budgetiert als für das Vorjahr. Die Einnahmen aus den Grundstückgewinnsteuern werden 6 Mio. Franken höher geschätzt.

Gemäss der aktuellen Finanzplanung sind die anstehenden, grossen Vorhaben der Gemeinde auch mit der vorgesehenen Steuerfussreduktion finanziell tragbar. Es sind dies die Sanierung des Schwimmbads Fohrbach, der Neubau des Betreuungshauses Rüterwis sowie die Erweiterung des Schulhauses Buechholz.

Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Personalvorsorge von Behördenmitgliedern (Teilrevision der Entschädigungsverordnung sowie der Pensionskassenverordnung)

Gemäss heute geltender Regelung können Behördenentschädigungen nur dann bei der Personalvorsorgestiftung der Gemeinde Zollikon (PVS Zollikon) versichert werden, wenn das Behördenmitglied weder selbstständig erwerbend noch aus einer anderen Berufstätigkeit bereits einer Pensionskasse angeschlossen ist (Art. 2 Abs. 1 lit. b der Pensionskassenverordnung).

Diese Regelung wirkt sich stossend aus für Behördenmitglieder, die ihren Haupterwerb – allenfalls mit Rücksicht auf die Beanspruchung durch die Behördentätigkeit – nur in einem Teilzeitpensum ausüben oder die selbstständig erwerbstätig sind. Eine solche Versicherungslösung ist nicht mehr zeitgemäss und steht im Widerspruch zu Art. 45 der Zürcher Kantonsverfassung, der Kanton und Gemeinden zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die nebenamtliche Tätigkeit in Behörden verpflichtet. Zudem resultiert eine Ungleichbehandlung mit anderen Behördenmitgliedern, die die Aufnahmekriterien der PVS Zollikon erfüllen.

Mit den beantragten Teilrevisionen der Entschädigungsverordnung sowie Pensionskassenverordnung soll die Rechtsgrundlage geschaffen werden, mit der die freiwillige Altersvorsorge für alle nebenamtlichen Behördenmitglieder gleichermaßen ermöglicht wird. Voraussetzung dazu ist, dass die Jahresentschädigung die Eintrittsschwelle von derzeit 22'050 Franken übersteigt, was nur für die Gemeinderats- und Schulpflegemitglieder der Fall ist. Die finanziellen Auswirkungen sind abhängig von der Anzahl und dem Alter

der Behördenmitglieder, die diese freiwillige Versicherung zukünftig abschliessen wollen. Der Mehraufwand an Arbeitgeberprämien dürfte jedoch einen geschätzten Betrag von jährlich 20'000 Franken nicht übersteigen. Zahlreiche Zürcher Gemeinden sehen für ihre Behörden bereits eine solche Lösung vor.

Beide zu ergänzenden Erlasse fallen in die Entscheidungskompetenz der Gemeindeversammlung.

Neuerlass Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

Das eidgenössische Gewässerschutzgesetz (GSchG) und das kantonale Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) überträgt den Gemeinden unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der Gewässerschutzvorschriften. Dazu gehört der Erlass einer kommunalen Kanalisationsverordnung, heute Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) genannt.

Die aktuell gültige Kanalisationsverordnung vom 23. Oktober 1974 ist veraltet und entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Der Neuerlass der SEVO Zollikon basiert auf einer kantonalen Musterverordnung, die in einzelnen Punkten an die Gegebenheiten der Gemeinde Zollikon angepasst worden ist. Die SEVO regelt den Umgang mit Versickerung, Verdunstung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Regenwasser und Abwasser. Weiter enthält die Verordnung auch Bestimmungen zur Finanzierung und zum Gewässerunterhalt. Die grösste Neuerung gegenüber der alten Kanalisationsverordnung ist die Aufnahme des Gewässerunterhalts in der SEVO mit der Möglichkeit, diesen teilweise aus Abwassergebühren mitzufinanzieren und zwar mit maximal 10% des Abwasser-Gebührenertrags.

Weiter sind verschiedene Erläuterungen zu Massnahmen zur Reduktion des Regenwasserabflusses aus den Grundstücken aufgenommen worden, die den heutigen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Auch sind Punkte aufgenommen worden, die bezwecken, dass das Mikroklima und die Biodiversität im Siedlungsgebiet bei der Regenwasserbewirtschaftung berücksichtigt werden.

Einzelinitiative Stephan Geiger: Ergänzung Bau- und Zonenordnung (BZO), Mindestabstand von Windrädern

Die Einzelinitiative von Stephan Geiger hat den Zweck, die kommunale Bau- und Zonenordnung zu ergänzen: Der Abstand zwischen Windturbinen und Siedlungen soll mindestens 700 Meter betragen. Zur Begründung bringt der Initiant vor, dass solche gigantischen Windkraftanlagen Gefahren und Belästigungen für Bewohnerinnen und Bewohner in der Nähe

bilden (z.B. durch Eiswurf, Lärm, Infraschall, oszillierende Beschattung, Lichtverschmutzung durch rote Blinklichter in der Nacht, Beeinträchtigung der Umwelt durch massive Fundamente und geteerte Zufahrtsstrassen etc.). In vielen Ländern seien Abstandsregelungen zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner eingeführt worden. Im Kanton Baselland sei im Richtplan ein Mindestabstand von 700 Metern vorgesehen; in Deutschland gelte ein genereller Mindestabstand von 1000 Metern. Das Bundesgericht habe die Rechtmässigkeit solcher Vorschriften bereits bestätigt.

Der Gemeinderat lehnt einen präventiven Eingriff ab, der einerseits die Eigentumsfreiheit beschränkt und andererseits technologiefeindliche Auswirkungen hat. Es soll nicht bereits frühzeitig die Tür für den Bau von Windkraftanlagen zugeschlagen werden, wenn deren Auswirkungen gar noch nicht geprüft worden sind. Eine solche Reglementierung, die ein faktisches Verbot darstellt, verhindert eine weitere Diskussion zum Thema Windkraft in der Gemeinde, obwohl heute die technologische Entwicklung auf diesem Gebiet noch gar nicht eingeschätzt werden kann. Der Holzkorporation Zollikon als Waldeigentümerin wird die Möglichkeit entzogen, allenfalls von der Erstellung von Windturbinen zu profitieren. Der Gemeinderat will offen bleiben für neue Technologien. Den Grundeigentümerinnen und -eigentümern sollen Entscheidungsspielräume und Eigenverantwortung belassen werden. Deshalb lehnt der Gemeinderat die zu einschränkende Initiative ab.

Die vollständigen Beleuchtenden Berichte zu den Geschäften finden Sie auf der Website der Gemeinde unter www.zollikon.ch ▶ Politik ▶ Gemeindeversammlung ▶ 29. November 2023. Die Beleuchtenden Berichte können Sie auch in Papierform bestellen (siehe «Bestellcoupon»).

Der Abschied der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission wird ab 13. November 2023 auf der Website unter www.zollikon.ch ▶ Politik ▶ Gemeindeversammlung ▶ 29. November 2023 aufgeschaltet.

Die Akten mit den behördlichen Anträgen liegen zudem in der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht auf.

Mittels QR-Code gelangen Sie direkt zu den Unterlagen zur Gemeindeversammlung:



Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung, bis am 15. November 2023, schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

Gemeindeverwaltung Zollikon

Bergstrasse 20

8702 Zollikon

044 395 32 00

gemeinderatskanzlei@zollikon.ch

www.zollikon.ch

Papier aus 100% FSC-Recycling-
Zellstoff hergestellt.

 **myclimate**
neutral | 01-14-814357
myclimate.org